

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung des Titels:

## - Fachwirt/in Facility Management (GEFMA) -

GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e.V. hat nachfolgende Prüfungsordnung erlassen.

### Inhalt

	Seite
§ 1 Zweck der Prüfung .....	1
§ 2 Prüfungsausschüsse .....	1
§ 3 Zulassung zur Prüfung .....	1
§ 4 Vorbereitung der Prüfung .....	2
§ 5 Durchführung der Prüfung .....	2
§ 6 Schriftlicher Prüfungsteil .....	3
§ 7 Mündlicher Prüfungsteil .....	3
§ 8 Rücktritt und Ordnungsverstöße .....	3
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses...	4
§ 10 Wiederholung .....	4
§ 11 Niederschrift .....	4
§ 12 Prüfungszertifikat .....	4
§ 13 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung	4
§ 14 Inkrafttreten .....	4
Anlage: Notenübersicht .....	4

### § 1 Zweck der Prüfung

(1) GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e.V., im folgenden GEFMA genannt, führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben sind, Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung des Titels:

#### „Fachwirt/in Facility Management (GEFMA)“

durch. Wurde eine Vertiefungsrichtung erfolgreich absolviert, wird dieses durch den Zusatz Vertiefungsrichtung D „x“ dokumentiert.

(2) GEFMA wird diese Prüfungen mit dem jeweiligen Bildungsträger abstimmen. Die Verantwortung für die Durchführung der dezentralen Prüfung nach den GEFMA Richtlinien liegt beim Bildungsträger.

### § 2 Prüfungsausschüsse

(1) GEFMA errichtet für Prüfungen bei GEFMA zertifizierten Bildungsstätten Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Dem Prüfungsausschuss müssen neben dem Vorsitzenden mindestens ein Beauftragter der Arbeitgeber aus der Wirtschaft (Anbieter oder Anwender von FM) und ein in der Bildungsmaßnahme tätiger Dozent angehören. Die beiden letzteren werden durch den Bildungsträger zur Benennung durch GEFMA vorgeschlagen. Der Bildungsträger kann einen Vorschlag für die Benennung des Vorsitzenden machen.

(4) Der Prüfungsausschuss wird nach Vorschlag des die Prüfung durchführenden Bildungsträgers bei Anmeldung der Maßnahmenzertifizierung nach Richtlinie GEFMA 604 durch GEFMA für die Prüfung benannt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird durch GEFMA bestätigt.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Eine Kostenerstattung nach BRKG wird durch GEFMA bei mindestens 10 Teilnehmern an der Prüfung vorge-

nommen. Im anderen Falle trägt der durchführende Bildungsträger die nach BRKG anfallenden Kostenerstattungen.

(6) Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein und über Berufserfahrung in Leistungsbereichen bezogen auf das Facility Management verfügen.

(7) Der Prüfungsausschuss fällt Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Da die Mitglieder des Prüfungsausschusses ehrenamtlich tätig sind, sofern sie nicht beim GEFMA beschäftigt sind, gelten hinsichtlich ihrer Pflichten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVfG mit Stand 14.08.2009.

(9) GEFMA behält sich vor, ein zusätzliches Mitglied in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

### § 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzung zur Bildungsmaßnahme: abgeschlossene Berufsausbildung im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich in einem der Gewerke des Gebäudemanagements mindestens auf der Gesellenebene oder ein höherwertiger Abschluss.
2. Nachgewiesene Teilnahme an einem von GEFMA zertifizierten Vorbereitungslehrgang auf der Grundlage der Richtlinie GEFMA 620 bei einem zertifizierten Bildungsträger.

Es können auch Module in unterschiedlichen Lehrgängen besucht worden sein, deren Besuch allerdings zweifelsfrei dokumentiert sein muss und die bei ein- und demselben Bildungsträger absolviert sein sollten. Der Zeitraum vom Beginn der Ausbildung bis zum Abschluss auf Grundlage der erfolgreich bestandenen mündlichen Prüfung darf vier Jahre nicht